

VERFÜGUNG

2105

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 12. April 1985

Nürens Dorf. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

- A. Mit Beschluss vom 13. November 1984 erliess die Gemeindeversammlung Nürens Dorf eine neue, dem Planungs- und Baugesetz entsprechende Bauordnung mit zugehörigem Zonenplan. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Nürens Dorf erfüllt.
- B. Mit Schreiben vom 6. März 1984 wurde der Entwurf zu den übergeordneten Zonen der Zürcher Planungsgruppe Glattal sowie der Gemeinde Nürens Dorf zur Anhörung zugestellt. Die Zürcher Planungsgruppe Glattal erklärt sich mit Schreiben vom 3. April 1984, die Gemeinde Nürens Dorf mit Schreiben vom 9. Juli 1984, grundsätzlich mit den vorgeschlagenen kantonalen und regionalen Nutzungszonen einverstanden. Differenzen zwischen der kommunalen und der kantonalen Nutzungsplanung sind keine ersichtlich.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Nürens Dorf werden gemäss Plan vom 12. April 1985, Mst. 1:5000, festgesetzt.
- Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Nürensdorf (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 12. April 1985
5232/P2/K1

versandt: 6. Juni 1985

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

R. Hegmann